

## Besondere Bedingungen für die Versicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik)

OE 154 04.09

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Versicherungsbedingungen.

### Inhaltsverzeichnis

Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?	§1
Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?	§2
Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?	§3
Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	§4
Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	§5

#### § 1

##### Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

(1) Der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich -sofern kein besonderer Erhöhungsmaßstab vereinbart wurde- jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der Deutschen Rentenversicherung Bund, mindestens jedoch um 5 %.

(2) Sofern als Hauptversicherung eine Risikoversicherung vereinbart wurde sowie im Rahmen einer *smartBUZ* erhöht sich der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen um 5 %, wenn keine davon abweichende Regelung vereinbart wurde. Eine evtl. abweichende Vereinbarung ergibt sich aus dem Antrag bzw. Versicherungsschein.

(3) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

(4) Die Erhöhungen erfolgen bis 5 Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person - bei Versicherung mehrerer Personen die älteste versicherte Person - das Alter von 65 Jahren erreicht hat.

(5) Ist in Ihrer Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit Rentenzahlung mitversichert, erfolgen die Erhöhungen für die Haupt- und für die bestehende(n) Zusatzversicherung(en) bis die versicherte Berufsunfähigkeitsrente aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erstmals den Jahresbetrag von 36.000,00 € (inkl. einer ggf. versicherten Sofort-Bonusrente) übersteigt, sofern nicht bereits die Regelung in Absatz 4 bzw. in Absatz 6 zutrifft.

(6) Ist als Hauptversicherung eine Risikoversicherung vereinbart, erfolgen die Erhöhungen für die Haupt- und für die bestehende(n) Zusatzversicherung(en) bis die versicherte Todesfallleistung aus der Risikoversicherung erstmals den Betrag von 400.000,00 € (inkl. einer ggf. versicherten Todesfallleistung aus dem Sofortbonus) übersteigt, sofern nicht bereits die Regelung in Absatz 4 bzw. in Absatz 5 zutrifft.

(7) Ist in Ihrer Versicherung eine Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung mitversichert, erfolgen die Erhöhungen für die Haupt- und für die bestehende(n) Zusatzversicherung(en) bis die versicherte Barrente aus der Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung erstmals den Jahresbetrag von 12.000,00 € übersteigt, längstens jedoch gemäß der Regelung in Absatz 4.

#### § 2

##### Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsablauf bzw. zu dem Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung, der auf einen Erhöhungstermin des Höchstbeitrages in der Deutschen Rentenversicherung Bund folgt oder mit ihm

zusammenfällt. Ist eine von der Erhöhung des Höchstbetrages in der Deutschen Rentenversicherung Bund unabhängige Erhöhung vereinbart, erfolgt die Erhöhung des Beitrages und der Versicherungsleistung jeweils zum Jahrestag des Versicherungsablauf bzw. zu dem Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

#### § 3

##### Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person(en), der restlichen Beitragszahlungsdauer, dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarif und den ursprünglichen Annahmebedingungen. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

Nach einer Erhöhung der Versicherungsleistungen können Rückkaufswerte und beitragsfreie Versicherungsleistungen nicht mehr der dem Versicherungsschein beigefügten Tabelle bzw. der dem vor Vertragsschluss überreichten Kundeninformationsblatt beigefügten Rückkaufswerttabelle entnommen werden. Sie werden Ihnen zusammen mit der Erhöhung neu mitgeteilt.

(2) Bei kapitalbildenden Lebensversicherungen mit steigender Todesfallleistung erfolgt die Erhöhung der Versicherungsleistung wie bei Versicherungen mit konstanter Todesfallleistung.

(3) Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis erhöht, wie die Versicherungsleistung der Hauptversicherung solange für die Zusatzversicherungen Beiträge zu zahlen sind. Die Leistungen einer etwa eingeschlossenen Risiko-Zusatzversicherung mit planmäßig fallender Versicherungssumme werden allerdings nicht erhöht.

#### § 4

##### Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung finden die Paragraphen „Was bedeutet die Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten“ und „Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung“ (vgl. § 10 und § 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen; bei Risikoversicherungen vgl. § 11 und § 15).

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen in den Paragraphen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.

(3) Auf jede einzelne Erhöhung finden die Vorschriften zur „Überschussbeteiligung“ und „Abzug bei Kündigung oder Beitragsfreistellung“ entsprechende Anwendung (vgl. Allgemeine Versicherungsbedingungen § 2 und § 9; bei Risikoversicherungen vgl. § 2 und § 10).

#### **§ 5**

##### **Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?**

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

(4) Ist in Ihrer Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt.

(5) Ist in Ihrer Versicherung eine Kinderinvaliditäts-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Invalidität bzw. Erwerbsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht entfällt.